

Stellungnahme zur bevorstehenden Ablehnung des Bürgerbegehrens „Energie- und Wasserversorgung Stuttgart“ durch den Gemeinderat.

"Sinn und Zweck unseres Bürgerbegehrens „*Energie- und Wasserversorgung Stuttgart*“ sind im **Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes** verankert. Es ist für uns als initiiierende Bürger dort mit der höchst denkbaren Legitimation versehen.

Essentiell für die Selbstbestimmung einer Gemeinde ist das vollständige öffentliche Eigentum ihrer Grundversorgung, weil sie sich erst dadurch selbst als Gemeinde definieren kann.

Staatshoheit ist Netzhoheit. Flankierend gilt das Subsidiaritätsprinzip. **Innerhalb des öffentlichen Raumes findet die politische Gestaltung statt. Ist die öffentliche Substanz veräußert, wird über die politische Gestaltung der Gemeinde außerhalb des öffentlichen Raumes verfügt.** Die Gemeinde verliert mit der Veräußerung ihrer substantiellen Werte ihre Würde. Das Gemeindemitglied, der Bürger, ist seiner Identität als Staatsbürger beraubt und zum **Konsumenten mit Haftungsfunktion** - zum Knecht - degradiert.

Der Staatsrechtler Ugo Mattei bewertet deshalb folgerichtig die **Veräußerung von öffentlichem Eigentum als Diebstahl an der Öffentlichkeit und fordert für das Gemeineigentum Verfassungsrang.**

Wir, als die vom Verkauf an die EnBW betroffenen Bürger Stuttgarts, sind überzeugt, dass der **Stuttgarter Gemeinderat nicht legitimiert war, das öffentliche Eigentum der Grundversorgung seiner Bürger zu verkaufen**, genauso wie wir als Bürger ihn nicht dazu ermächtigt haben, die nun veräußerte, privatisierte Versorgung in Folge davon **Wettbewerbsgesetzen zu unterstellen.**

Wirtschaftrecht ist Staatsrecht untergeordnet, auch dann noch, wenn die alltägliche politische Praxis im Rathaus „aus Gewohnheit“ eine andere politische Sprache spricht. **Der Gemeinderat ist dem Gemeinwohl verpflichtet.** Das Dolde-„Gutachten“ des Herrn Oberbürgermeister entbindet den Gemeinderat nicht aus seiner Verantwortung.

Wir Bürger des Bürgerbegehrens lassen uns von demselben Gemeinderat, der uns Bürger um unser öffentliches Eigentum betrogen hat, nicht sagen, ob unser grundrechtlich verankertes Anliegen gerechtfertigt ist oder nicht.

Elementarstes Gründungsrisiko der Stadtwerke Stuttgart ist die fehlende Glaubwürdigkeit des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters.

Kein Stuttgarter Bürger hat Grund, sich mit den politischen Entscheidungen des Gemeinderates zu identifizieren, solange sie nicht dem Gemeinwohl dienen. Diesen faulen Kern kann der Gemeinderat seit S21 nicht mehr mit Gesprächs- und Moderationsangeboten an Bürger kaschieren.